

sehen Post mit den Rechtsträgern, Eigentümern oder Verfügungsberechtigten sowie Nutzungsberechtigten an Grundstücken zu vereinbaren.

(4) Kommt eine Vereinbarung gemäß Abs. 3 nicht zustande, kann auf Antrag der Deutschen Post der Rat des Kreises die Mitnutzung oder die Einhaltung von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken gegenüber dem Rechtsträger, Eigentümer oder Verfügungsberechtigten und dem Nutzungsberechtigten anordnen. Zuvor ist die Stellungnahme des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde einzuholen. Das Anordnen der Mitnutzung oder des Einhaltens der Nutzungsbedingungen - auf benachbarten Grundstücken darf nur erfolgen, wenn die Aufgaben der Deutschen Post sonst nicht oder nur mit nachweisbar erheblich höherem volkswirtschaftlichem Aufwand durchgeführt werden können,

(5) Gegen die gemäß Abs. 4 getroffene Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Diese ist innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich unter Angabe der Gründe bei dem zuständigen Mitglied des Rates des Kreises einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Voraussetzungen des § 33 Abs. 5 vorliegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem Vorsitzenden des Rates des Kreises vorzulegen. Der Beschwerdeführer ist darüber zu informieren. Der Vorsitzende des Rates des Kreises entscheidet innerhalb weiterer 4 Wochen endgültig. Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben. Entscheidungen über die Beschwerde haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzusenden.

(6) Die Deutsche Post zahlt auf Grund der Mitnutzung von Grundstücken, Gebäuden und baulichen Anlagen ein Entgelt oder eine Entschädigung entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften. Für wirtschaftliche Nachteile, sofern solche aus der Mitnutzung der Deutschen Post an Grundstücken, Gebäuden oder baulichen Anlagen oder durch das Wahrnehmen von Nutzungsbedingungen auf benachbarten Grundstücken entstehen, zahlt die Deutsche Post einmalig ein Entgelt an die Rechtsträger, Eigentümer, Verfügungsberechtigten oder Nutzungsberechtigten der Grundstücke, Gebäude und baulichen Anlagen, soweit von ihr nicht ein Ausgleich nach anderen Rechtsvorschriften zu gewähren ist.

(7) Die für den Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung erlassenen Rechtsvorschriften werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

(8) Für die Mitnutzung von Verkehrswegen und Verkehrsanlagen gelten die dafür erlassenen Rechtsvorschriften.

§ 21

Schutz der Post- und Fernmeldeanlagen und des Post- und Fernmeldeverkehrs

(1) Post- und Fernmeldeanlagen dürfen nicht beschädigt und keinen schädigenden Einwirkungen ausgesetzt werden; Mißbrauch ist untersagt.

(2) Fernmeldeanlagen und Anlagen, die nicht zur Durchführung des Fernmeldeverkehrs betrieben werden, aber das Empfangen von Nachrichten behindern, sind so zu errichten und zu betreiben, daß durch unzulässige elektrische Störungen oder Abschattungen oder Reflexionen keine Beeinflussungen des Fernmeldeverkehrs hervorgerufen werden.

(3) Zum Schutz der Fernmeldeanlagen und des Fernmeldeverkehrs sind die dafür Verantwortlichen verpflichtet, technische oder technologische Maßnahmen (Schutzmaßnahmen) zur Vermeidung von Beschädigungen oder Beeinflussungen oder

deren Beseitigung zu treffen. Zur Erfüllung der Schutzmaßnahmen ist die Deutsche Post berechtigt, Auflagen zu erteilen und gemäß § 12 Abs. 5 Schutzmaßnahmen im Wege der Ersatzvornahme selbst durchzuführen.

(4) Inhaber genehmigungspflichtiger Fernmeldeanlagen sowie fernmeldetechnischer Geräte sind verpflichtet, die Anlagen und Geräte vor Beschädigungen zu schützen und ihren Verbleib ständig nachzuweisen. Funkanlagen dürfen ohne Funkzeugnis, Befähigungsnachweis oder Funkberechtigung nicht errichtet und betrieben werden, und das Funkgeheimnis darf nicht verletzt werden (Funkdisziplin).

(5) Die Kosten für die im Abs. 3 oder der durch Auflagen festgelegten Schutzmaßnahmen trägt der Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer der später errichteten oder geänderten Anlage oder der nach den Rechtsvorschriften dazu Verpflichtete, auch wenn aus wirtschaftlichen Gründen die Schutzmaßnahmen an der früher errichteten oder geänderten Anlage getroffen werden.

§ 22

Genehmigungs- und Anmeldepflicht für Hochfrequenzanlagen

(1) Hochfrequenzanlagen sind so zu projektieren, zu konstruieren, herzustellen, zu errichten und zu betreiben, daß sie den Fernmeldeverkehr nicht beeinflussen.

(2) Das Herstellen von Hochfrequenzanlagen bedarf der Genehmigung durch die Deutsche Post. Das Betreiben von Hochfrequenzanlagen ist bei der Deutschen Post anzumelden.

§ 23

Kontrollrecht der Deutschen Post

(1) Die Deutsche Post ist berechtigt, die Einhaltung der in diesem Gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften festgelegten Bestimmungen zu kontrollieren. Ihr Kontrollrecht erstreckt sich auch auf das Erfüllen von Auflagen, die mit der Genehmigung genehmigungspflichtiger Anlagen und bei der Anmeldung anmeldepflichtiger Anlagen sowie auf Grund von Schutzmaßnahmen erteilt worden sind.

(2) Die Rechtsträger, Eigentümer oder Nutzer von Grundstücken, Straßen, Wegen und Gewässern sowie beweglicher Grundmittel, in denen sich Fernmeldeanlagen, Hochfrequenzanlagen oder andere Anlagen befinden, die Beeinflussungen des Fernmeldeverkehrs hervorrufen, haben den zur Kontrolle befugten Mitarbeitern der Deutschen Post jederzeit unter Beachtung der für diesen Bereich festgelegten Sicherheitsbestimmungen Zugang zu den Anlagen zu gewähren und Auskunft darüber zu geben. Die Mitarbeiter der Deutschen Post sind verpflichtet, ihre Befugnis zur Kontrolle nachzuweisen.

(3) Das Recht der Deutschen Post auf Zugang und Auskunft besteht in Wohnräumen zur Nachtzeit (22 bis 6 Uhr) jedoch nur, wenn

- a) Störungen des Post- und Fernmeldeverkehrs eingetreten sind und zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit unverzüglich behoben werden müssen,
- b) Anlagen der Deutschen Post eine unmittelbare Gefahr droht.

Abschnitt VI

Gebühren

§ 24

Gebühren, Kosten und Auslagen

(1) Die Deutsche Post erhebt Gebühren für die von ihr zu erbringenden oder erbrachten Leistungen, für das Erteilen von